FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

Mit diesem Dekret löse ich mit Wirkung zum 04.11.2021 die Vereinigung mit dem Namen „Totus Tuus – Neuevangelisierung“ gemäß c. 326 § 1 CIC auf. Damit erlischt zum 04.11.2021 die von meinem Vorgänger Bischof Reinhard Lettmann mit Datum vom 06.12.2007 ausgesprochene Approbation der Statuten der Vereinigung von Totus Tuus sowie die Bestätigung dieser Vereinigung als private kanonische Vereinigung mit kirchlicher Rechtspersönlichkeit.

Zudem untersage ich, dass die Vereinigung Totus Tuus sich nach c. 300 CIC als katholische Vereinigung bezeichnen und den Namensbestandteil „katholisch“ in ihrem Vereinsnamen und in ihrem öffentlichen Auftreten weiter tragen darf.

Mitarbeitern im pastoralen Dienst des Bistums untersage ich jegliche Mitgliedschaft und Mitwirkung in welcher Form auch immer in der Vereinigung Totus Tuus.
Zudem untersage ich ausdrücklich jegliche Form von Veranstaltungen/Aktivitäten von der Vereinigung Totus Tuus auf dem Gebiet und in Einrichtungen des Bistums Münster.

Begründung:
Die in meinem Auftrag durchgeführte Visitation und die danach in meinem Auftrag geführten Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Vereinigung Totus Tuus haben gezeigt, dass die Verantwortlichen in der Vereinigung Totus Tuus nicht willens, bereit und in der Lage sind, die im Bericht erkannten schwerwiegenden Mängel im geistlichen Umgang mit Mitgliedern dieser Gemeinschaft zum einen einzusehen und zum anderen die gravierenden Missstände auch abzustellen. Nach c. 305 § 1 CIC gehört es zu meiner Amtspflicht als Diözesanbischof, über alle Vereinigungen im Bistum Münster zu wachen und dabei gegen Missbräuche in der kirchlichen Disziplin zum Wohle der Gläubigen einzuschreiten. Diesem Ziel dienen die von mir getroffenen Entscheidungen.

Münster, 04.11.2021

+ Felix Genn

(Dr. Felix Genn)

EPISCOPUS MONASTERIENSIS · FELIX GENN ·

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen dieses Dekret kann gemäß c. 1734 CIC innerhalb einer Nutzfrist von 10 Tagen mittels einer begründeten Stellungnahme die Rücknahme oder Abänderung bei mir beantragt werden. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann gemäß c. 1737 CIC innerhalb einer Nutzfrist von 15 Tagen Widerspruch beim Dikasterium für Laien, Familie und Leben in Rom eingelegt werden.